

Satzung Hospizverein Langenhagen e.V.

Walsroder Straße 65, 30851 Langenhagen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Hospizverein Langenhagen“, nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz „e.V.“ Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Langenhagen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist politisch neutral und überkonfessionell.
3. Der Zweck des Vereins ist, schwerstkranke und sterbende Menschen ambulant im häuslichen Bereich (Zuhause und im Pflegeheim) zu betreuen und ihnen Beistand zu leisten sowie Aufgaben, die diese Zwecke fördern. Angehörige sind hierbei mit eingeschlossen.
4. Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Aktivitäten und Mittel verwirklicht werden:
 - a. ein ambulantes Begleitungsangebot,
 - b. die Errichtung und den Betrieb von Hospizen für die Behandlung und Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Langenhagen zu fördern; dies schließt den Aufbau und die Führung geschulter freiwilliger Hilfsdienste ein,
 - c. die Unterstützung von Angehörigen schwerstkranker und terminal erkrankter Menschen in ihrer häuslichen Pflege und Betreuung,
 - d. die Schulung von interessierten Laien, Angehörigen schwerstkranker Menschen und Pflegepersonal,
 - e. Öffentlichkeitsarbeit, Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen; bei Mitwirkung von Ärzten unter Einhaltung von § 22 der Berufsordnung für Ärzte in Niedersachsen,
 - f. Trauerbegleitung für Hinterbliebene als Hilfe zur Trauerbewältigung,
 - g. die Kooperation mit öffentlichen Stellen (Kommune, Land, Bund) sowie privaten Organisationen,
 - h. die Verbreitung der Hospizidee.
5. Der Verein ist nicht bestrebt, in die Tätigkeit bereits vorhandener Organisationen einzugreifen, sondern er beabsichtigt, mit diesen zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen.
6. Der Verein unterstützt die Hospizstiftung Langenhagen.

§ 3 Erstattungen an Vereinsmitglieder

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeit für den Hospizverein Langenhagen e. V. entstanden sind. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die steuerlichen Pauschal- und Höchstbeträge. Die Festlegung der Höhe der Aufwandspauschale erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Ein Aufwendersatzanspruch besteht zudem zum Beispiel für Telekommunikationskosten, Portokosten und alle weiteren im Interesse des Hospizvereins verauslagten Beträge und Aufwendungen. Ansprüche sind innerhalb eines Jahres geltend zu machen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
2. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - a. aktiven Mitgliedern,
 - b. fördernden Mitgliedern,
 - c. Ehrenmitgliedern.
3. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person ab Volljährigkeit werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Erfolgt eine Ablehnung, kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
4. Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand. Die Bekanntgabe erfolgt in der Mitgliederversammlung.
5. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der **Datenschutzordnung**, die kein Bestandteil der Satzung ist und die durch den Vorstand erlassen wird.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten. Diese Vorschläge müssen mit Begründung schriftlich acht Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, das Interesse des Vereins innerhalb und außerhalb des Vereinsgeschehens zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

4. Aktive Mitglieder nehmen an einem regelmäßig stattfindenden Erfahrungsaustausch teil. Ort und Zeitpunkt werden nach Absprache festgelegt.
5. Die Kommunikation im Verein (inklusive der Einladungen zur Mitgliederversammlung) erfolgt in Textform. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Änderung ihrer Anschrift, ihrer E-Mail-Adresse und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung per Post oder E-Mail an die Geschäftsstelle möglich.
3. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins, wegen Verhaltens, das mit den Zielen des Vereins im Widerspruch steht oder dem Verein abträglich ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschlussbeschluss ist die Berufung in der Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
5. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist der Beitragsordnung zu entnehmen. Die Beitragsordnung, die kein Bestandteil der Satzung ist, wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Der Vorstand

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die ordentliche Mitgliederversammlung, die jährlich im ersten Viertel des Jahres stattfindet, einen Vorstand auf die Dauer von maximal zwei Jahren.

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, welche den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB vertreten, dem/der Schriftführer*in, dem/der Kassenwart*in. Zum Vorstand können bis zu zwei Beisitzer*innen mit Stimmrecht gewählt werden.
2. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand durch Zuwahl ergänzt werden. Die Amtszeit des gewählten Mitglieds läuft bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben

– für die er sich eine **interne Geschäftsordnung** geben kann - gehören insbesondere:

- a. die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen,
- b. der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c. die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte,
- d. die Verwaltung der Vereinskasse und die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben durch den/die Kassenwart*in,
- e. die Auswahl und die Fortbildung der Hospizmitarbeiter*innen,
- f. die Behandlung dringlicher Probleme und die Anordnung und Durchführung der dazu erforderlichen Maßnahmen,
- g. die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
- h. die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein,
- i. die Entscheidung über eine mögliche finanzielle Unterstützung von Dritten,
- j. die Entscheidung über eine mögliche finanzielle Unterstützung der Hospizstiftung Langenhagen.

§ 9 Arbeitsgruppen

Zur Vorbereitung und Durchführung der Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen werden vom Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder Arbeitsgruppen gebildet.

§ 10 Mitgliederversammlung

Eine virtuell stattfindende Mitgliederversammlung ist möglich.

1. Nach Bedarf kann der Vorstand neben der im ersten Viertel des Jahres stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt in Textform.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und der Satzungsänderung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, von dem/von der Schriftführer*in spätestens im Folgequartal ein schriftliches Protokoll erstellt. Das Protokoll wird von dem/von der Schriftführer*in unterschrieben und vom/von der 1. Vorsitzenden gegengezeichnet. Anträge sind mindestens acht Tage vor der Versammlung einem Vorstandsmitglied schriftlich und begründet einzureichen.
4. Eine schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist möglich. Die Übertragung auf eine Person ist auf das Stimmrecht von maximal zwei Mitgliedern beschränkt. Das Protokoll der Mitgliederversammlung steht den Mitgliedern des Vereins nach Unterzeichnung durch die/den Vorsitzenden auf der Webseite zum Download bereit. Des Weiteren kann es in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. die Wahl des Vorstands,
2. die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen und einer Vertretung der Kassenprüfer*innen,
3. den Beschluss der Beitragsordnung,
4. die Entgegennahmen des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands und des von zwei Kassenprüfer*innen zu erstellenden Prüfungsberichts sowie die Erteilung der Entlastung des/der Kassenwart*in und des Vorstands,
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Vorschläge und Aufgaben sowie über die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
6. die Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins,
7. die Erledigung der gestellten Anträge.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können in der Mitgliederversammlung nur mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. In der schriftlichen Einladung ist der zu ändernde Paragraph anzugeben.

§ 14 Auflösung oder Fusion des Vereins

1. Die Auflösung oder die Fusion des Vereins mit anderen Vereinen kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufende außerordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine Institution für hospizliche Tätigkeiten in Langenhagen.

§ 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.